

Geschäftsordnung des Kantonsrates (KRG)

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Der Erlass «Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS [141.2](#)) vom 24. September 2018 (Stand 1. April 2022)» wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben:

- j) (geändert) Es genehmigt dauernde Veränderungen im Kantonsratssaal;
- k) (neu) Es ist Ansprechstelle für Institutionen und Organisationen im Bereich der politischen Bildung und setzt sich für deren Anliegen ein;
- l) (neu) Es regelt die Modalitäten des elektronischen Geschäftsverkehrs;
- m) (neu) Es erlässt ein Musterreglement für die Kommissionen und genehmigt die Reglemente der Kommissionen.

Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Der Rat wählt zu Beginn einer Amtsdauer folgende ständige Kommissionen sowie deren Präsidien:

a^{bis}) (neu) Rechtspflegekommission (RPK);

³ Ist ein Kommissionsmitglied längerfristig verhindert, kann die Fraktion ein Ersatzmitglied benennen. Spätestens ein Jahr nach Ausfall des Kommissionsmitglieds, findet eine Neuwahl statt.

Art. 7a (neu)

c) Rechtspflegekommission

¹ Die Rechtspflegekommission übt die Aufsicht über die gerichtlichen und die übrigen verwaltungsunabhängigen Behörden i.S.v. Art. 65 Abs. 2 und Art. 67 des Kantonsratsgesetzes¹⁾ aus und nimmt deren Rechenschaftsberichte ab. Sie ist ausserdem zuständig für deren administrative und organisatorische Belange.

² Sie bereitet die Wahl der gerichtlichen Organe sowie der Leiterinnen und Leiter der verwaltungsunabhängigen Behörden vor. Sie kann das Personalamt zur fachlichen Unterstützung beziehen.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu)

d) Ständige vorbereitende Kommissionen (Überschrift geändert)

¹ Die ständigen vorbereitenden Kommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Beratungsgegenstände. Sie führen die dazu erforderlichen Abklärungen und Beratungen durch und können andere Kommissionen zur Stellungnahme einladen.

^{1bis} Sie erstatten dem Kantonsrat zu den Beratungsgegenständen Bericht und stellen Antrag. Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt worden sind, können als Minderheitsanträge eingereicht werden.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Ausscheiden aus einer Kommission ist bis Ende Januar dem Büro zu erklären. Dieses informiert das Präsidium der betroffenen Kommission unverzüglich.

Art. 17 Abs. 2

² Der Parlamentsdienst erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- d) (geändert) Information und Dokumentation des Rates und seiner Organe;
- e) (neu) Überprüfung der geltend gemachten Betreuungsschädigung.

¹⁾KRG (bGS [141.1](#))

Art. 19 Abs. 3 (geändert)

³ Nach einem Moment der Besinnung werden die Traktanden in nachstehender Reihenfolge behandelt:

- l) (geändert) Vereidigung der neu gewählten Behördenmitglieder der Gemeinden²⁾;

Art. 21 Abs. 1^{bis} (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

^{1bis} Die öffentlichen Sitzungen des Rates werden per Livestream ins Internet übertragen. Aufzeichnungen der Sitzungen sind im Internet verfügbar.

² Andere Bild- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen bedürfen einer Bewilligung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind die registrierten Medienschaffenden. Der Ratsbetrieb darf nicht gestört werden.

³ *Aufgehoben.*

Art. 25 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Das Wortprotokoll wird im Internet veröffentlicht.

Art. 26 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 32 Abs. 2 (geändert)

² Die Fraktionen konstituieren sich selber. Sie geben dem Büro zu Beginn jeder Amtsdauer ihre Bezeichnung und den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten bekannt. Sie informieren das Büro unverzüglich über Änderungen.

Art. 33a (neu)

Grundentschädigung

¹ Die Ratsmitglieder erhalten eine jährliche Grundentschädigung; die Höhe ist abhängig vom Wohnort und beträgt:

- a) Fr. 2000.-- im Hinterland;
- b) Fr. 2500.-- im Mittelland;
- c) Fr. 3000.-- im Vorderland.

²⁾ Art. 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (bGS [131.12](#))

² Bei unterjähriger Amtsausübung wird die Grundentschädigung pro rata ausgerichtet.

Art. 34 Abs. 1

¹ Für die folgenden Funktionen werden jährliche Zulagen ausgerichtet:

- e) (geändert) Präsidentinnen/Präsidenten der übrigen ständigen Kommissionen Fr. 1'000.–.

Art. 36 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

² Die Betreuungsentschädigung beträgt Fr. 100.– pro Sitzungshalbttag.

³ *Aufgehoben.*

Art. 38 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Aufwendungen für Reisen mit Sitzungsort im Kanton sind mit der Grundentschädigung abgegolten.

² Für Reisen ausserhalb des Kantons werden die Billettkosten des öffentlichen Verkehrs 1. Klasse vergütet.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Aufwendungen für Verpflegung sind mit der Grundentschädigung abgegolten.

² *Aufgehoben.*

Art. 43a (neu)

Elektronische Durchführung

¹ Der Rat beschliesst über die elektronische Durchführung von Sitzungen in ausserordentlichen Lagen auf dem Zirkularweg.

Art. 44 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates erhalten die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und sämtliche Unterlagen in der Regel spätestens 20 Tage vor der Sitzung. Ein Nachversand ist in der Einladung anzukündigen.

^{1bis} Die Zustellung erfolgt elektronisch; die Zustellung in Papierform kann beim Büro verlangt werden.

² Die Sitzungsunterlagen sind im Internet, die Traktandenliste ist zusätzlich im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 45 Abs. 2 (geändert)

² Zu Beginn einer Sitzung wird die Zahl der Anwesenden festgestellt. Im Verlaufe der Sitzung eingehende An- oder Abmeldungen sind jeweils zu berücksichtigen und bekanntzugeben.

Art. 51 Abs. 2 (geändert)

² Sofern das Büro nichts anderes bestimmt, haben das Wort der Reihe nach:
Aufzählung unverändert.

Art. 55 Abs. 2 (geändert)

² Anträge im Rat sind ausformuliert einzureichen. Ordnungsanträge können mündlich gestellt werden.

Art. 67 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Behörden (Überschrift geändert)

¹ Die Mitglieder einer Behörde werden einzeln gewählt. Wiederantretende Behördenmitglieder können gesamthaft bestätigt werden, sofern kein Antrag auf Durchführung von Einzelwahlen gestellt wird.

² Die Präsidentin oder der Präsident einer Behörde wird einzeln gewählt und bei Wiederantritt einzeln bestätigt.

Art. 68 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Kommissionen (Überschrift geändert)

¹ Die Mitglieder einer Kommission werden gesamthaft gewählt und bestätigt, sofern kein Antrag auf Durchführung von Einzelwahlen gestellt wird.

² Die Präsidentin oder der Präsident einer Kommission wird einzeln gewählt und bei Wiederantritt einzeln bestätigt.

Art. 73 Abs. 2 (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

² Die Fragen sind in knapper Fassung und ohne Begründung bis 30 Tage vor der Sitzung beim Büro einzureichen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann weitschweifige Fragen zur Kürzung zurückweisen.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 74 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Eine parlamentarische Initiative ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und mit Begründung beim Büro einzureichen. Sie ist im Voraus im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens formell und materiell zu bereinigen. Die Vorschriften des Regierungsrates über das Vorprüfungsverfahren gelten sinngemäss.³⁾

³ Das Büro setzt die parlamentarische Initiative spätestens sechs Monate nach Einreichung auf die Traktandenliste. Der zuständigen Kommission und dem Regierungsrat ist die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme einzuräumen.

Art. 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Motionen, Postulate und Interpellationen sind beim Büro einzureichen. Das Büro setzt sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung, bringt den Text den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.

Art. 83

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

³⁾ Art. 14 Organisationsverordnung (OrV; bGS [142.121](#))